Bundesverwaltungsamt

Hinweisblatt zur Mitteilungspflicht des/der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Was müssen Sie als Unternehmen/Vereinigung tun?

Gemäß § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz -GwG- sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (u.a. Stiftungen, OHG, KG, UG, GmbH, AG, SE, KGaA, Partnerschaftsgesellschaften, Vereine etc.) und gem. § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und ähnliche Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen u. a. verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht gilt gem. § 20 Abs. 2 GwG jedoch als erfüllt, sofern sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister ergeben und elektronisch abrufbar sind.

Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“?

Wirtschaftlich Berechtigte sind allgemein gesprochen natürliche Personen, und zwar solche in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG).

Bei **juristischen Personen des Privatrechts** (außer Stiftungen) und eingetragenen Personengesellschaften gilt u. a. als wirtschaftlich Berechtigter gemäß Geldwäschegesetz jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25% des Kapitals ist
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Ist keine natürliche Person auszumachen, die diese Kriterien erfüllt, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der/die gesetzliche/n Vertreter, geschäftsführende/n Gesellschafter oder Partner. Hinsichtlich der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten bei Beteiligungsketten verweisen wir auf die FAQs auf unserer Internetseite.

Bei **Stiftungen, Trusts, Treuhandgestaltungen etc.** zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Trustee oder Protektor handelt
- jedes natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist
- jede Person (oder Personengruppe – vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG bzw. unsere FAQs), die als Begünstigter bestimmt wurde
- jede Person, die auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Wie erfüllen Sie Ihre Pflichten?

Soweit die Daten der wirtschaftlich Berechtigten Ihres Unternehmens oder Ihrer Vereinigung nicht aus den o. g. Registern in elektronischer Form abrufbar sind, stehen ihnen grundsätzlich zwei Wege zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten offen. Sie können dafür Sorge tragen, dass ein elektronischer Abruf der Daten möglich wird oder aber Sie melden die wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister an.

Soweit Sie sich für das Transparenzregister entscheiden, müssen Ihre wirtschaftlich Berechtigten elektronisch auf der Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) eingetragen werden.

Auf der Internetseite finden Sie auch eine Kurzanleitung, wie Sie schnell und einfach Ihrer Mitteilungspflicht nachkommen. Hilfreiche Rechtshinweise in Form von FAQs finden Sie zudem auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes unter dem Bildelement „Transparenzregister“ unter: www.bva.bund.de.

Was ist in das Transparenzregister einzutragen?

Im Transparenzregister sind gem. § 19 Abs. 1 GwG folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu machen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (z.B. Kapitalanteile, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer u. ä.).

Ergeben sich diese Daten aus den o. g. Registern und sind elektronisch abrufbar, brauchen diese nicht an das Transparenzregister gemeldet werden. Prüfen Sie sorgfältig, ob dies in Ihrem Fall für alle erforderlichen Angaben gilt.

Welche Sanktionen drohen?

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 55 GwG sind Verstöße gegen die Transparenzpflichten, wenn z. B. Meldungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeig oder nicht vollständig erfolgen, eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes beträgt bis zu 100.000,- Euro, in Fällen eines schwerwiegenden Verstoßes bis zu einer Million Euro und in Sonderfällen bis zu 5 Millionen Euro.

Wer hilft bei weiteren Fragen?

Für weitere Fragen zum Transparenzregister, zur Registrierung oder dem Eintragungsprozess können Sie gerne die registerführende Stelle per E-Mail (service@transparenzregister.de) oder telefonisch unter 0800 1234 337 kontaktieren.

Bitte beachten Sie jedoch, dass weder das Bundesverwaltungsamt noch die registerführende Stelle Rechtsauskünfte erteilen können und dürfen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Personen oder Organisation, die zur Rechtsberatung berechtigt sind.